

Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West
— Gashaus West
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 09.12.2020 — L1.4/L67301/01-16-03/2019-0002 —

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus, erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400) eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen, als zusätzliches Angebot, vom **10.12.2020 bis einschließlich 24.12.2020** bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonsicher Voranmeldung** unter der Nummer 05361 28–2490, eingesehen werden. Die telefonische Voranmeldung ist

montags und dienstags in der Zeit von	08.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	08.30 bis 17.30 Uhr

möglich.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter Auflagen erteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Anlage

A Zulassung¹⁾

I. Entscheidung

Der mit Schreiben vom 6. 1. 2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung

- Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk West
- Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte inklusive Rohrbrücken, Sleeper und Universalschächte am Medientunnel
- Schieberstation Gashaus West inklusive Rohrbrücken und Sleeper

2. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz

Für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses.

3. Kreuzungsgenehmigung

Kreuzung der Anschlussbahn der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-6B und SP-7B.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg. Die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg erteilt.

Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den folgenden Entnahmestellen in der Gemeinde Wolfsburg, Gemarkung Sandkamp:

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Flur	Flurstück(e)
WRAWOB1	0	Station	3	203/5
WRAWOB2	0	Pressstartgrube	3	202/5, 203/5
	0,5	Presszielgrube		
WRAWOB4	0,25 — 0,45	Leitungsgraben	3	199/4, 197/3, 196/3, 195/4, 194/3, 193/42, 192/5, 190/28,
	0,80 — 0,89	Leitungsgraben		

				190/2, 74/2, 73/2, 73/3, 77/9
WRAWOB5	0,89	Presstartgrube	3	77/9
	0,91	Pressmittelgrube		
	0,92	Presszielgrube		
WRAWOB6	0,92	Grube	3	77/9
WRAWOB7	1,16 bis 1,17	Grube	1	15/5

Sowie zur Entnahme von 350 m³ Oberflächenwasser aus dem Mittellandkanal entsprechend Antrag WRAWOB8 an der Entnahmestelle, Gemeinde Stadt Wolfsburg, Gemarkung Wolfsburg, Flur 6, 60/14

X-Koordinate (UTM ETRS): 621543,13

Y-Koordinate (UTM ETRS): 5810434,56

zur Druckprüfung und Einleitung entnommenen Wassers an gleicher Stelle.

Die maximal zulässige Entnahmerate, die maximal zu entnehmende Menge und die maximale Dauer der Grundwasserentnahme ab dem ersten Tag der Grundwasserentnahme werden für die einzelnen Entnahmestellen zur Bauwasserhaltung wie folgt festgesetzt:

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Rate (m ³ /h)	Menge (m ³)	Dauer (d)
WRAWOB1	0	Station	17,18	37 300	90
WRAWOB2	0	Presstartgrube	52,73	38 000	30
	0,5	Presszielgrube	46,98	33 800	30
WRAWOB4	0,25 — 0,45	Leitungsgraben	108,16	52 000	20
	0,80 — 0,89	Leitungsgraben	49,81	12 000	10
WRAWOB5	0,89	Presstartgrube	6,62	20 300	40
	0,91	Pressmittelgrube	8,06		40
	0,92	Presszielgrube	6,41		40
WRAWOB6	0,92	Grube	6,58	3 200	20
WRAWOB7	1,16 — 1,17	Grube	—	50	—

- IV. Festgestellte Antragsunterlagen²⁾
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁾
- VI. Hinweise²⁾
- VII. Begründung²⁾
- VIII. Gebührenfestsetzung²⁾
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

B Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen¹⁾

- I. Abkürzungen²⁾
- II. Gesetze und Verordnungen²⁾

¹⁾ Hier nicht vollständig abgedruckt.

2) Hier nicht abgedruckt.